

RS OGH 1989/7/11 4Ob91/89, 4Ob102/89, 4Ob171/08p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.1989

Norm

UWG §14 A2

Rechtssatz

Ein Beklagter kann die gegen ihn sprechende Vermutung, dass er auch künftig zu Wettbewerbsverstößen geneigt sein werde, nicht schon damit entkräften, dass er einem von mehreren etwa zur selben Zeit auftretenden Unterlassungskläger - womöglich jenem, der die geringsten Forderungen stellt - einen vollstreckbaren Vergleich im Umfang des Urteilsbegehrens anbietet, während er den übrigen Klägern gegenüber nur die Abweisung der Klage beantragt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 91/89

Entscheidungstext OGH 11.07.1989 4 Ob 91/89

Veröff: MR 1989,145 = WBI 1989,316 = RdW 1989,336 = ÖBI 1990,32

- 4 Ob 102/89

Entscheidungstext OGH 10.10.1989 4 Ob 102/89

Veröff: WBI 1990,82

- 4 Ob 171/08p

Entscheidungstext OGH 18.11.2008 4 Ob 171/08p

Vgl aber; Beisatz: Auch eine gegenüber Dritten übernommene Unterlassungsverpflichtung kann unter Umständen die Vermutung der Wiederholungsgefahr ganz allgemein entfallen lassen. Allerdings ist auch in diesem Fall zu prüfen, ob die Unterlassungserklärung tatsächlich ein Indiz für eine echte Sinnesänderung des Beklagten ist und dem Kläger eine entsprechende Sicherheit für das Unterbleiben weiterer Störungen bietet. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0079957

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at